



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 178/2003

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

vom: 23.09.2003

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP

Offene Ganztagsgrundschule

1. Bericht der Verwaltung
2. Antrag der CDU-Fraktion

Der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss haben sich bereits mit dem Thema „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, ein Prüfungsverfahren „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ einzuleiten, siehe auch beigefügte Vorlage Nr. 38/2003.

In der vorgenannten Vorlage sind noch keine Aussagen zum Investitionsprogramm enthalten: Nachdem das Land die Richtlinien für die offene Ganztagschule Anfang des Jahres erlassen hat, wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulplätzen aufgelegt. Die Zuwendungsrichtlinien sehen vor, dass die Mittel nicht pauschal an diejenigen Schulträger weitergeleitet werden, die Grundschulen bzw. eine Grundschule zu einer offenen Ganztagschule ausbauen, sondern es ist eine antragsgebundene Projektförderung vorgesehen.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

- Für den Umbau, Ausbau, Neubau oder eine Erweiterung von geeigneten Räumen je Gruppe bis zu 80.000 €
- Für die Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmittel und damit verbundenen Dienstleistungen bis zu 25.000 €
- Für die Renovierung geeigneter Räume sowie die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks bis zu 10.000 €

Damit kann ein Schulträger auf Antrag pro Gruppe bis zu 115.000 € erhalten. Da es sich um „bis zu Beträge“ handelt, ist ein entsprechender Bedarf Voraussetzung für eine Förderung. Eine Verwendung der Mittel für Personalkosten ist nicht zulässig. Der Schulträger hat einen Eigenanteil von 10 % zu erbringen.

Das Innenministerium des Landes NRW hat mit Erlass vom 21.07.2003 darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung über die Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in offenen Ganztagschulen im Primarbereich größte Sorgfalt vor allem bei den Kommunen, die in der vorläufigen Haushaltsführung stehen, praktiziert werden soll.

In der Prüfung nach der Bedarfsgerechtigkeit und nach der Finanzierbarkeit muss auch die individuelle Haushalts- und Finanzlage antragstellender Gemeinden berücksichtigt werden. Der finanzielle Aufwand für Investitionen und Ausstattung muss auf das für den Betrieb der offenen Ganztagschule unabweisbar notwendige Maß eingegrenzt werden.

Weiter liegen Kooperationsvereinbarungen des Landes mit dem Musikschulverband, dem Landessportbund und dem VHS-Verband vor. Auch die AWO hat Interesse an einer Kooperation bekundet.

Im Schuljahr 2003/04 befinden sich derzeit 296 Kinder in dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“. An den 8 beteiligten Grundschulen konnten 16 Gruppen eingerichtet werden. Die Bedarfsabfrage für die Betreuung in den Ferien läuft derzeit.

Bei den Schulen, die sich an der offenen Ganztagschule beteiligen, muss das Projekt „Schule von acht bis eins“ eingestellt werden.

Darüber hinaus werden zurzeit 60 Schulkinder in Horten und großen altersgemischten Gruppen der freien Träger betreut.

Wie bereits in der beigefügten Mitteilungsvorlage angekündigt, haben in der Zwischenzeit Gespräche mit den Schulleitungen stattgefunden. In deren jüngsten Besprechung am 22.09.2003 haben die Schulleitungen übereinstimmend signalisiert, dass sie für die Einrichtung der offenen Ganztagschule offen sind.

Finanzierung

Der Landeszuschuss für jedes teilnehmende Kind beträgt 820 € pro Jahr. Der vorgesehene Eigenanteil des Schulträgers (pro Kind 410 €) kann durch Elternbeiträge ausgeglichen werden. Dabei können die Elternbeiträge bis zu 100 € monatlich betragen. Der Beitrag soll sozial gestaffelt sein und für Geschwisterkinder soll ein um 50 % geminderter Beitrag festgesetzt werden.

Die Verwaltung sieht vor, bei der Berechnung der Elternbeiträge die Sozialstaffel des GTK zugrunde zu legen. Danach sind Einkommen bis zu 12.271 € frei. In den nächsten 5 Stufen steigen die Einkommensgrenzen jeweils um 12.271 €, so dass der Höchstbetrag bei einem Einkommen ab 61.355 € erhoben wird.

Es ist beabsichtigt, die Elternbeiträge für alle Schulen einheitlich festzulegen. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass die Beiträge ab einem Einkommen von 12.271 € zwischen 30 € und 55 € und in der Höchststufe zwischen 80 € und 95 € liegen können. In diesem Betrag ist eine Ferienbetreuung enthalten. Für Geschwisterkinder wird ein um 50 % geminderter Beitrag erhoben.

Für die verlässliche Grundschule „Schule von acht bis eins“ beträgt der Monatsbeitrag derzeit 25 €, ohne Ferienbetreuung. Die Hortkosten betragen in der Höchststufe 151,34 €.

Für die Mittagsverpflegung soll ein eigener Beitrag erhoben werden.

Weitere Vorgehensweise

Seitens der Verwaltung ist folgende weitere Vorgehensweise vorgesehen:

- Bedarfserhebung Anfang November 2003 mit verbindlicher Erklärung
 - Elternbefragung im Rahmen des Einschulungsverfahrens (Anfang November) durch die Schulleiter/innen
 - alle übrigen (Schüler/innen der Klassen 1 bis 3 im jetzt laufendem Schuljahr) über die Grundschule mit persönlichem Anschreiben und konkreter Anmeldung
- Auswertung der Erhebung durch die Verwaltung
- Anfang 2004 parlamentarische Beratung (Entscheidung ob und an welchen Schulen die offene Ganztagsgrundschule eingeführt wird)
- danach
 - Erstellung eines pädagogischen Konzeptes in den Schulen mit Beteiligung der Kooperationspartner und den Fachbereichen 40 und 50
 - Beschluss in den jeweiligen Schulkonferenzen
 - Abschluss von Kooperationsvereinbarungen
 - parallel:
Feststellung des Investitionsbedarfes durch die Verwaltung
- Antragstellung

Basis:
 1 Gruppe mit 25 Kindern,
 1 Fachkraft mit 20 Stunden und mehrere Kräfte im Rahmen "Mini-Job"
 Betreuung an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 in den Ferien von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

	pro Jahr	Summe	pro Kind
Personalkosten, Material, Berufsgenossenschaft		34.470,00 €	1.378,80 €
Landeszuschuss	25 Kinder	820,00 €	820,00 €
verbleiben		13.970,00 €	558,80 €
pro Kind u. Monat, wenn alle zahlen			46,57 €

Kalkulation der Elternbeiträge

I. ohne Sozialstaffeln, Quoten basieren auf der Analyse der teilnehmenden Kinder in der verlässlichen Grundschule (Stand: 10.09.2003)

			Monat / Kind
zahlen voll	88% d. Teiln. =	22 Kinder	50,70 €
Anteil Geschw.-Kind = 50% des Beitrages	7% d. Teiln. =	2 Kinder	25,35 €
Anteil HzL	5% d. Teiln. =	1 Kinder	0,00 €

II. Staffel nach dem GTK; Quoten basieren auf der Einkommensstruktur der Eltern, deren Kinder sich in diesem Jahr in den Kindergärten befinden (ohne Geschwisterkinder, da diesbezügl. keine Informationen vorliegen)

			mtl.	Jahr
über 61.355 €	9,0%	2 Kinder	90,00 €	2.160,00 €
49.084 - 61.355	6,1%	2 Kinder	80,00 €	1.920,00 €
36.813 - 49.084	12,1%	3 Kinder	70,00 €	2.520,00 €
24.542 - 36.813	24,1%	6 Kinder	60,00 €	4.320,00 €
12.271 - 24.542	20,3%	5 Kinder	50,00 €	3.000,00 €
bis 12.271	28,4%	7 Kinder	0,00 €	0,00 €
Summe	100%	25 Kinder		13.920,00 €
Finanzbedarf				13.970,00 €
Fehlbedarf				-50,00 €

Basis:
 1 Gruppe mit 25 Kindern,
 1 Fachkraft mit 22,5 Stunden und mehrere Kräfte im Rahmen "Mini-Job"
 Betreuung an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 in den Ferien von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

	pro Jahr	Summe	pro Kind
Personalkosten, Material, Berufsgenossenschaft		35.740,00 €	1.429,60 €
Landeszuschuss	25 Kinder	820,00 €	820,00 €
verbleiben		15.240,00 €	609,60 €
pro Kind u. Monat, wenn alle zahlen			50,80 €

Kalkulation der Elternbeiträge

I. ohne Sozialstaffeln, Quoten basieren auf der Analyse der teilnehmenden Kinder in der verlässlichen Grundschule (Stand: 10.09.2003)

			Monat / Kind
zahlen voll	88% d. Teiln. =	22 Kinder	55,30 €
Anteil Geschw.-Kind = 50% des Beitrages	7% d. Teiln. =	2 Kinder	27,65 €
Anteil HzL	5% d. Teiln. =	1 Kinder	0,00 €

II. Staffel nach dem GTK; Quoten basieren auf der Einkommensstruktur der Eltern, deren Kinder sich in diesem Jahr in den Kindergärten befinden (ohne Geschwisterkinder, da diesbezügl. keine Informationen vorliegen)

			mtl.	Jahr
über 61.355 €	9,0%	2 Kinder	95,00 €	2.280,00 €
49.084 - 61.355	6,1%	2 Kinder	85,00 €	2.040,00 €
36.813 - 49.084	12,1%	3 Kinder	75,00 €	2.700,00 €
24.542 - 36.813	24,1%	6 Kinder	65,00 €	4.680,00 €
12.271 - 24.542	20,3%	5 Kinder	55,00 €	3.300,00 €
bis 12.271	28,4%	7 Kinder	0,00 €	0,00 €
Summe	100%	25 Kinder		15.000,00 €
Finanzbedarf				15.240,00 €
Fehlbedarf				-240,00 €

Basis:
 2 Gruppen, insges. 45 Kinder
 1 Fachkraft mit 22,5 Stunden und mehrere Kräfte im Rahmen "Mini-Job"
 Betreuung an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 in den Ferien von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

	pro Jahr	Summe	pro Kind
Personalkosten. Material, Berufsgenossenschaft		55.650,00 €	1.236,67 €
Landeszuschuss 45 Kinder	820,00 €	36.900,00 €	820,00 €
verbleiben		18.750,00 €	416,67 €
pro Kind u. Monat, wenn alle zahlen			34,72 €

Kalkulation der Elternbeiträge

I. ohne Sozialstaffen, Quoten basieren auf der Analyse der teilnehmenden Kinder in der verlässlichen Grundschule (Stand: 10.09.2003)

			Monat / Kind
zahlen voll	88% d. Teiln. =	40 Kinder	37,80 €
Anteil Geschw.-Kind = 50% des Beitrages	7% d. Teiln. =	3 Kinder	18,90 €
Anteil HzL	5% d. Teiln. =	2 Kinder	0,00 €

II. Staffel nach dem GTK; Quoten basieren auf der Einkommensstruktur der Eltern, deren Kinder sich in diesem Jahr in den Kindergärten befinden (ohne Geschwisterkinder, da diesbezügl. keine Informationen vorliegen)

			mtl.	Jahr
über 61.355 €	9,0%	4 Kinder	75,00 €	3.600,00 €
49.084 - 61.355	6,1%	3 Kinder	65,00 €	2.340,00 €
36.813 - 49.084	12,1%	5 Kinder	55,00 €	3.300,00 €
24.542 - 36.813	24,1%	11 Kinder	45,00 €	5.940,00 €
12.271 - 24.542	20,3%	9 Kinder	30,00 €	3.240,00 €
bis 12.271	28,4%	12 Kinder	0,00 €	0,00 €
Summe	100%	44 Kinder		18.420,00 €
Finanzbedarf				18.750,00 €
Fehlbedarf				-330,00 €

Basis:
 3 Gruppen, insges. 68 Kinder
 2 Fachkräfte mit je 22,5 Stunden und mehrere Kräfte im Rahmen "Mini-Job"
 Betreuung an Schultagen von 11.30 Uhr und 16.00 Uhr,
 in den Ferien von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

	pro Jahr	Summe	Pro Kind
Personalkosten, Material, Berufsgenossenschaft		83.842,00 €	1.232,97 €
Landeszuschuss 68 Kinder	820,00 €	55.760,00 €	820,00 €
verbleiben		28.082,00 €	412,97 €
pro Kind u. Monat, wenn alle zahlen			34,41 €

Kalkulation der Elternbeiträge

I. ohne Sozialstaffeln, Quoten basieren auf der Analyse der teilnehmenden Kinder in der verlässlichen Grundschule (Stand: 10.09.2003)

			Monat / Kind
zahlen voll	88% d. Teiln. =	60 Kinder	37,50 €
Anteil Geschw.-Kind = 50% des Beitrages	7% d. Teiln. =	5 Kinder	18,75 €
Anteil HzL	5% d. Teiln. =	3 Kinder	0,00 €

II. Staffel nach dem GTK; Quoten basieren auf der Einkommensstruktur der Eltern, deren Kinder sich in diesem Jahr in den Kindergärten befinden (ohne Geschwisterkinder, da diesbezügl. keine Informationen vorliegen)

			mtl.	Jahr
über 61.355 €	9,0%	6 Kinder	75,00 €	5.400,00 €
49.084 - 61.355	6,1%	4 Kinder	65,00 €	3.120,00 €
36.813 - 49.084	12,1%	8 Kinder	55,00 €	5.280,00 €
24.542 - 36.813	24,1%	16 Kinder	45,00 €	8.640,00 €
12.271 - 24.542	20,3%	14 Kinder	30,00 €	5.040,00 €
bis 12.271	28,4%	19 Kinder	0,00 €	0,00 €
Summe	100%	67 Kinder		27.480,00 €
Finanzbedarf				28.082,00 €
Fehlbedarf				-602,00 €



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 38/2003

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

vom: 05.03.2003

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Offene Ganztagschule im Primarbereich

hier: 1. Bericht der Verwaltung
2. Antrag der SPD-Fraktion
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Landesregierung will mit dem Projekt „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Chancengleichheit und Bildungsqualität sowie die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

1. Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagschule

- 1.1 Die offene Ganztagschule soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Sie sorgt für eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen. Sie ermöglicht mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schultages. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst insbesondere:
- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
 - besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen sowie
 - Angebote zur Stärkung der Familienerziehung.
- 1.2 Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). In Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll sie zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine bessere Förderung für alle Kinder ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit.

- 1.3 Städte, Kreise und Gemeinden können Horte und Schulkinderhäuser sowie andere Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder schrittweise in die offene Ganztagschule überführen; eine Weiterförderung dieser Angebote nach den bisherigen Förderprogrammen und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ist dann ausgeschlossen. Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder, die noch nicht in eine Ganztagsgrundschule eingebracht werden können, werden nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen weiter gefördert.
- 1.4 Die offene Ganztagschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und den beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet werden.
Auf der Landesebene ist beabsichtigt, diesen Prozess durch Rahmen-Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Land, den Schulträgern und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wirksam zu unterstützen.

2. Die Organisationsstruktur der offenen Ganztagschule

- 2.1 Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagschule wirken Schule und Schulträger zusammen. Zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich. Das Ganztagskonzept der offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz entscheidet.
- 2.2 Die Lehrkräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Angeboten, die Eltern, der Schulträger und die Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z.B. Kirchen, Bibliotheken, Sportvereinen, Musikschulen, örtlichen Vereinen.
- 2.3 Der Schulträger hält die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule für einen Teil der Schülerinnen und Schüler einer Schule bereit. Er kann eine Schule aber auch für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule zu einer offenen Ganztagschule umgestalten.
- 2.4 Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. In Sonderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an den Angeboten der Klassenstufen 1 bis 4 teilnehmen. Der Schulträger stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot hatte, auch in der offenen Ganztagschule einen Platz in einem entsprechenden außerunterrichtlichen Angebot erhält.
- 2.5 Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Angestrebt wird, dass die offene Ganztagschule auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr anbietet, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. In den Ferien soll der Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.

2.6 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

2.7 Sie umfassen je nach Bedarf:

- über den in der Studententafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z.B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Sprachförderung),
- themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit.

Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der offenen Ganztagschule gehören zu den außerunterrichtlichen Sportangeboten.

Für die teilnehmenden Kinder soll Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen.

In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagschulen auch Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.

2.8 Für die Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen einbezogen werden. Dabei soll die besondere Bedeutung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege beachtet werden. Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts.

Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sind die gemeinnützigen Sportvereine und deren Vereinigungen als Kooperationspartner zu berücksichtigen.

2.9 Die Größe der Gruppen der außerunterrichtlichen Angebote richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, soll jedoch die Zahl von 25 Kindern, in Sonderschulen die Zahl von zwölf Kindern, nicht überschreiten. Ausnahmen sind z.B. bei Sportangeboten oder bei Theatergruppen, Instrumentalensembles und Chören möglich.

3. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote

3.1 Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganztagschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.

Über Lehrerinnen und Lehrer hinaus kommen für die Mitarbeit in Betracht:

- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,

- andere Professionen (z.B. Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, Handwerkerinnen und Handwerker usw.),
- therapeutisches Personal.

Bei pädagogischer Eignung können ergänzend insbesondere auch

- ehrenamtlich tätige Personen,
- Seniorinnen und Senioren,
- Eltern,
- ältere Schülerinnen und Schüler,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studierende

tätig werden.

- 3.2 Der Schulträger entscheidet im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Einstellung und Beschäftigung des für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten zuständigen Personals. Stellt ein außerschulischer Träger Personal zur Verfügung oder ist Personal ehrenamtlich tätig, sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten.
- 3.3 Der Schulträger unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung, Erziehung und Betreuung fördern. Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule.
- 3.4 Die Lehrerkonferenzen sollen das Personal der außerunterrichtlichen Angebote zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbeziehen. Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und diese Personen als Gäste zu ihren Sitzungen einzuladen. Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule, die als Personal bei außerunterrichtlichen Angeboten mitwirken, können gleichwohl nach den Bestimmungen des SchMG wählen und gewählt werden.

4. Finanzierung

- 4.1 Ein Festbetrag wird in Höhe von 615 EUR pro Schuljahr für jedes an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmende Kind gewährt. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler zugewiesen. An Stelle der Lehrerstellenanteile kann ein Festbetrag in Höhe von 205 EUR pro Schülerin oder Schüler gewährt werden. Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.
- 4.2 Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 410 EUR pro Schülerin oder Schüler. Auf diese können die bisherigen Trägeranteile für die in die offene Ganztagschule einbezogenen Ganztagsangebote und Elternbeiträge angerechnet werden. Elternbeiträge können bis zur Höhe von 100 EUR pro Monat pro Kind einbezogen werden.

Der Schulträger soll eine soziale Staffelung der Beiträge und ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Für die Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

5. Fazit

Derzeit findet an 8 von 9 Grundschulen in Kamen eine Betreuung im Rahmen des Projektes „Schule von acht bis eins“ mit 14 Gruppen statt. Die Eltern beteiligen sich an den Kosten mit 25 € pro Monat (10 Monate im Schuljahr = 250 €).

Aufgrund der notwendigen und umfangreichen Vorarbeiten sowie der fortgeschrittenen Zeit ist eine Teilnahme in diesem Jahr nicht mehr möglich. Es sollte zunächst in Zusammenarbeit mit den Grundschulen geklärt werden, ob dort über das bisher bestehende Betreuungsangebot hinaus ein Bedarf und der Wunsch an der Teilnahme des Projektes „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ besteht. Sollte dieses der Fall sein, so wird der Fachbereich 40 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 50 die weiteren konzeptionellen Schritte unternehmen, um im nächsten Jahr das Projekt starten zu können.

Hierüber wird die Verwaltung laufend berichten.



CDU Fraktion • Postfach 1580 • 59172 Kamen

An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Stadt Kamen	
Bürgermeister	
27. AUG. 2003	
FB/Dez.	Anl.
40.2/	

Geschäftsstelle im Rathaus:
Rathausplatz 1 · 59174 Kamen

Telefon: 0 23 07/1 48-1 16
Telefax: 0 23 07/1 48-1 17

Internet: www.stadt-kamen.de
e-mail: cdu.kamen@cityweb.de

Geschäftszeiten:
8.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Kamen
BLZ 443 513 80
Kto.-Nr. 023 507

Kamen, 04. August 2003

Offene Ganztagsgrundschule

Sehr geehrter Herr Hupe,

wir bitten, für die Tagesordnung der kommenden Sitzungen des Schul- und Sportausschusses und des Jugendhilfeausschusses Jahres den Punkt

Offene Ganztagsgrundschule

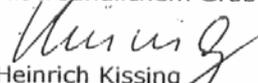
vorzusehen und hierzu verwaltungsseitig einen Bericht zu geben.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 20. März 2003, nach Beratung und Beschlußfassung in den beiden oben genannten Fachausschüssen, darauf verständigt, eine Projektierung der Offenen Ganztagsgrundschule nicht mehr in diesem Jahr vorzunehmen, sondern eine Antragstellung erst für das nächste Jahr vorzubereiten.

Da aus Sicht der CDU-Fraktion hierzu sowohl eine verbindliche Bedarfserhebung bei den Eltern gehört, wie auch eine umfassende Diskussion über die eigentliche Organisation der nachmittäglichen Betreuung, ist es sinnvoll, sich hiermit frühzeitig zu befassen.

Die CDU-Fraktion weißt ferner daraufhin, daß das Themengebiet „Offene Ganztagsgrundschule“ beide Fachausschüsse anspricht und wir aus Vereinfachungsgründen eine gemeinsame Sitzung dieser Ausschüsse vorziehen. Sollte zu diesem Thema eine gemeinsame Sitzung des Schul- und Sportausschusses und des Jugendhilfeausschusses organisiert werden, bitten wir, diesen Antrag zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß


Heinrich Kissing
Fraktionsvorsitzender